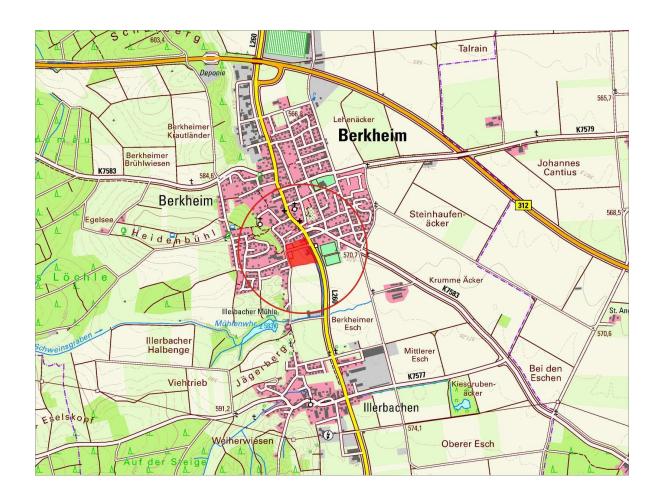
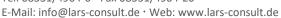
Gemeinde Berkheim

Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" - 3. Änderung

Satzung und Begründung









GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" - 3. Änderung Satzung und Begründung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Berkheim

Coubronplatz 1 84450 Berkheim

Telefon: 08395 94060 Telefax: 08395 940622

E-Mail: puza@gemeinde-berkheim.de Web: www.gemeinde-berkheim.de

Vertreten durch: Bürgermeister Walther Puza



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22 87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0 Telefax: 08331 4904-20 E-Mail: info@lars-consult.de Web: www.lars-consult.de



Seite 2 von 59

BEARBEITER

www.lars-consult.de

Eduard Obermeier - M.Sc. Angewandte Humangeographie

Simone Knupfer - Dipl. Geographin Anna Walter - M.Sc. Umweltplanung

Memmingen, den 21.06.2022

Eduard Obermeier
M.Sc. Angewandte Humangeographie



INHALTSVERZEICHNIS

Α	Satzung nach BauGB	6
1	Präambel	6
2	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	8
2.1	Art der baulichen Nutzung	8
2.2	Maß der baulichen Nutzung	9
2.3	Bauweise und Baugrenzen	11
2.4	Verkehrsanlagen	12
2.5	Grünflächen	12
2.6	Sonstige Festsetzungen	14
3	Kennzeichnung, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	16
3.1	Planzeichen	16
3.2	Pflanzempfehlungen	17
3.3	Hinweise durch Text	18
В	Satzung Örtliche Bauvorschriften (LBO)	22
1	Präambel	22
2	Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO)	24
2.1	Gebäude und Nebenanlagen	24
2.2	Sonstige Bauvorschriften	25
С	Begründung	28
1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	28
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	28
2.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, 2002)	28
2.2	Regionalplan Donau-Iller (RPDI, 1987)	30
2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	34
3	Das Plangebiet	35
3.1	Lage, Größe und Topographie	35
3.2	Aktuelle Nutzung	36
3.3	Immissionen	37
3.4	Baugrund	40
3.5	Erschließung	40

www.lars-consult.de Seite 3 von 59



3.6	Altlasten	41
3.7	Wasserschutzgebiete	41
3.8	Bau- und Bodendenkmäler	41
3.9	Leitungstrassen	41
4	Städtebauliche Zielsetzung, Bedarf und Standortwahl	41
5	Festsetzungskonzept	43
5.1	Art der baulichen Nutzung	43
5.2	Maß der baulichen Nutzung	43
5.3	Bauweise und Baugrenzen	44
5.4	Örtliche Bauvorschriften	45
5.4.1	Gebäude und Nebenanlagen	45
5.4.2	Sonstige örtliche Bauvorschriften	45
6	Grünordnung	46
7	Technische Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes	47
8	Naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	48
8.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	49
8.2	Artenschutz	49
8.3	Berücksichtigte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	49
8.4	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	51
8.5	Ausgleichsmaßnahmen	58
9	Flächenkennzahlen	59

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahem	50
Tabelle 2:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Bestand	52
Tabelle 3:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Planung	54
Tabelle 4:	Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches	55
Tabelle 5:	Bewertung Boden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Bestan	d
		56
Tabelle 6:	Bewertung Boden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan - Planung	57
Tabelle 7:	Bilanz Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches	57
Tabelle 8:	Gesamtbilanz Ökopunkte	58
Tabelle 9:	Flächenkennzahlen Bebauungsplan	59

Seite 4 von 59 www.lars-consult.de



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Auszug Raumstrukturkarte (o.M.)	31
Abbildung 2:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Donau-Iller	33
Abbildung 3:	Ausschnitt der Karte 3 "Raumnutzung – Landschaft und Erholung" des RPDI	34
Abbildung 4:	Aktuelle Darstellung des FNP	35
Abbildung 5:	4. Änderung des FNP	35
Abbildung 6:	Luftbildübersicht-Plangebiet (o.M.)	36
Abbildung 7:	Immissionspegelwerte in dB(A) (Loos akustik)	38
Abbildung 8:	Sportlärm gem. 18. BImSchV (Loos akustik)	39
Abbildung 9:	Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereichs	52
Abbildung 10:	3. Änderung Bebauungsplan Schulstraße	54
Abbildung 11:	Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)	55
Abbildung 12:	Planung innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)	56

www.lars-consult.de Seite 5 von 59



A SATZUNG NACH BAUGB

1 Präambel

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim den Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung in öffentlicher Sitzung am ___.__ als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern: 605/2, 1530 (Teilbereich), 605/3 (Teilbereich), 1529/2, 590 (Teilbereich) sowie 1529, Gemarkung Berkheim bei einer insgesamten Fläche von ca. 1,56 ha.

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit Grunordnung "Schulstraße" – 3. Anderung besteht aus der Satzung vom
mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und dem zeichneri-
schen Teil (Planzeichnung) vom
Beigefügt sind die Begründung mit gesondertem Umweltbericht, jeweils mit Stand vom
und ein Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Einschätzung (LARS consult GmbH,
Stand: 30.09.2021).

Die Inhalte des Bebauungsplans "Schulstraße" (rechtskräftig seit 03.08.1995), des Bebauungsplans "Schulstraße" - 1. Änderung (rechtskräftig seit 19.11.2014) und des Bebauungsplans "Schulstraße" - 2. Änderung (rechtskräftig seit 10.03.2016) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diese Bebauungspläne beziehen, werden im Bereich des neuen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung durch den Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung überlagert und vollständig ersetzt. Nunmehr anders lautende Inhalte ersetzen die bisherigen und von dieser Änderung betroffenen Inhalte vollständig.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Seite 6 von 59 www.lars-consult.de



- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4.
 Februar 2014 (GBI. S. 65)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000. letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) Vom 23. Juni 2015. letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1233, 1250)

Ausgefertigt

-usgerer tigt			
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung, bestehend aus dem Textteil, den Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie dem zeichnerischen Feil in der Fassung vom zu Grunde lag und diesem entspricht.			
Berkheim,	den		
		Bürgermeister Walther Puza	
n-Kraft-Treten			
Der Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung der Gemeinde Berkheim tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.			
Berkheim,	den		
		Bürgermeister Walther Puza	

www.lars-consult.de Seite 7 von 59



2 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB



Räumlicher Geltungsbereich

§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung

(s. Planzeichnung)

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1

MI

Mischgebiet

§ 6 BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs. 1 BauNVO).

Zulässig sind:

Wohngebäude,

Geschäfts- und Bürogebäude,

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

sonstige Gewerbebetriebe,

Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Gartenbaubetriebe,

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:

- § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO Tankstellen,
- § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO Vergnügungsstätten,
- § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe; davon ausgenommen sind Verkaufsstätten, die einem Produktions-, Handwerksoder Dienstleistungsbetrieb zugeordnet, ihm aber in ihrer räumlichen Ausdehnung untergeordnet sind, und eine Fläche von max. 400 m² aufweisen.

Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Seite 8 von 59 www.lars-consult.de



2.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

§ 19 Abs. 1 u. 4 BauNVO

hier: 0,6

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Tiefgaragen und damit verbundene geringfügig aus dem Gelände herausragende Aufbauten

um bis zu 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 darf diese um bis zu 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

 $\Pi - \Pi$

Anzahl Vollgeschosse: hier II - III

Als zulässiges Maximalmaß; gemäß Nutzungsschablone

II: zwei Vollgeschosse zulässig

II bis III: zwei bis maximal drei Vollgeschosse zulässig:

Ein drittes Vollgeschoss ist ausnahmsweise ist als sogenanntes "Terrassengeschoss" zulässig. Terrassengeschosse definieren sich dadurch, dass die Geschossfläche des obersten Geschosses maximal 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses besitzt und umlaufend um mindestens 1,5 m zur Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt ist.

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind hiervon ausgenommen.

FH = max. 9,5m

Maximal zulässige Firsthöhe (FH), in Metern

§ 18 Abs. 1 BauNVO

Für Sattel- und Walmdächer: 9,5 m

Gemessen ab der Rohfußbodenoberkante bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes.

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

www.lars-consult.de Seite 9 von 59



WH = min. 6,0m

Minimal zulässige Wandhöhe (WH), in Metern

§ 16 Abs. 5 BauNVO

hier: 6,0 m

Gemessen von der Rohfußbodenoberkante (ROK) im Erdgeschoss (EG) bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem höchsten Punkt der Dachattika.

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind hiervon ausgenommen.

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

WH = max. 6,5m

Maximal zulässige Wandhöhe (WH), in Metern

§ 16 Abs. 5 BauNVO

hier: 6,5 m

Es ist maximal die in der Nutzungsschablone festgesetzte Wandhöhe zulässig.

Bei Sattel- und Walmdächern bemisst sich die maximal zulässige Wandhöhe von der Rohfußbodenoberkante (ROK) im Erdgeschoss (EG) bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut. Zulässige Dachaufbauten bleiben bei der Bemessung der maximalen zulässigen Wandhöhen außer Betracht.

Bei Gebäuden mit Flachdächern wird die maximal zulässige Wandhöhe am höchsten Punkt (i.d.R. Attika) des Gebäudes gemessen. Bei Flachdächern entspricht die maximal zulässige Wandhöhe zugleich der maximal zulässigen Firsthöhe.

Bei Gebäuden mit Flachdächern kann die maximal zulässige Wandhöhe durch ein zusätzliches sogenanntes "Terrassengeschoss" um weitere 3,00 m erhöht werden. Daraus ergibt sich dann eine maximale Wandhöhe von 10,50 m.

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

Seite 10 von 59 www.lars-consult.de



ROK = 570,75 m ü. NN

Rohfußbodenoberkante (ROK) Erdgeschoss Hauptgebäude als Höchstmaß

§ 18 Abs. 1 BauNVO

Hier: 570,75 m ü. NN

Die maximal zulässige Höhe der Rohfußbodenoberkante (ROK) für das Erdgeschoss des Hauptgebäudes wird für die einzelnen Bauparzellen einzeln festgesetzt.

In den Bauzeichnungen auf Ebene der Erschließungs- und Ausführungsplanung sind die verwendeten Höhenbezugspunkte anzugeben.

(s. Planzeichnung)

2.3 Bauweise und Baugrenzen



Offene Bauweise

§ 22 Abs. 1 BauNVO

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)



nur Einzelhäuser zulässig

§ 22 Abs. 1 BauNVO

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)



Baugrenze

§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO

Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß bis 1,0 m zulässig.

(s. Planzeichnung)



Umgrenzungslinie für unterirdische Garagen und deren Zufahrten (TG)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Unterirdische Garagen (TG) und deren Zufahrten sind nur innerhalb dieser Umgrenzungslinien sowie innerhalb der Baugrenze zulässig.

(s. Planzeichnung)

www.lars-consult.de Seite 11 von 59





Abgrenzung für Garage / Carport

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Garagen/Carports sind nur innerhalb der Flächen für Garagen/Carports sowie der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) zulässig.

(s. Planzeichnung)

Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen §§ 12, 14 u. 23 BauNVO; § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und nicht-überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. außerhalb der Flächen für Garagen und/oder Carports zulässig.

Abstandsflächen Es gelten die Abstandsregelungen gemäß § 5 LBO.

2.4 Verkehrsanlagen



Öffentliche Verkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ausführung in befestigter Art (z.B. Schwarzdecke, Pflasterflächen, etc.).

(s. Planzeichnung)



Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

(s. Planzeichnung)

2.5 Grünflächen



Öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün, Seitenflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Ausführung in wasserdurchlässiger Art für Straßenbegleitgrün, Randflächen (z.B. Schotter-Rasen, Rasenpflaster, etc.)

Auf weiteren Flächen ggf. Herstellung von extensiven Wiesenstreifen zur Versickerung des Oberflächenwassers. Eine Versickerung von

Seite 12 von 59 www.lars-consult.de

unbelasteten Niederschlagswasser ist zulässig, sofern eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist.

(s. Planzeichnung)



Öffentliche Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Es sind ausschließlich Gehölze aus der unter Pflanzempfehlungen (Ziff. 3.2) aufgeführten Pflanzenauswahl zu verwenden.

Die zu pflanzende Anzahl der Bäume ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Eine Versickerung ist zulässig.

(s. Planzeichnung)



Öffentliche Grünfläche, mit der Zweckbestimmung Versickerungsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Herstellung von extensiven Wiesenstreifen und Anlage von Retentionsflächen zur Versickerung des Oberflächenwassers.

Die genaue Dimensionierung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.

(s. Planzeichnung)



Private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Es sind ausschließlich Gehölze aus der unter Pflanzempfehlungen (Ziff. 3.2) aufgeführten Pflanzenauswahl zu verwenden.

Eine Versickerung ist zulässig.

(s. Planzeichnung)



Zu pflanzender Baum (empfohlener Standort, Lage variabel)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich Gehölze aus der unter Pflanzempfehlungen (Ziff. 3.2) aufgeführten Pflanzenauswahl zu verwenden. Die Lage der Anpflanzung ist variabel.

(s. Planzeichnung)

www.lars-consult.de Seite 13 von 59





Zu pflanzender Baum, lagegenau Entwicklung einer durchgängigen Baumreihe, Auswahl aus folgenden Arten:

Alnux speathi – (Erle)

Tilia platyphyllos 'Örebro' (Linde)

Carpinus betulus `Fastigiata' (Buche)

Hierbei ist autochthone Pflanzware und nachweislich gebietseigenes Pflanzgut im Sinne des § 40 BNatSchG zu verwenden.

Private Grundstücke

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Je 500 m² (angefangene) private Grundstücksfläche ist min. 1 Baum I. oder II. Ordnung aus der unter "Pflanzempfehlungen" (gem. Ziff. 3.2) aufgeführten Pflanzenauswahl anzupflanzen. Die Lage der Anpflanzung ist variabel. Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. oder II. Ordnung beträgt 16-18 cm Stammumfang.

2.6 Sonstige Festsetzungen



§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Von Bebauung freizuhaltende Fläche

Innerhalb dieser Fläche sind folgende Vorhaben nicht zulässig:

- Hochbauten und bauliche Anlagen
- Garagen und Stellplätze gemäß. § 12 BauNVO
- Werbeanlagen gem. § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.



Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Betreibers der Bestandsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Freifläche beidseitig der geplanten Leitung, die offengehalten werden muss. Gehölz-/Baumpflanzungen, Überbauung jeglicher Art sowie die Einrichtung von Dauerstellplätzen und Lagerflächen sind nicht zulässig. Ausgehend vom tatsächlichen Verlauf ist beidseitig ein Schutzstreifen von mindestens 1,5m festzulegen. Die Freifläche für das Leitungsrecht hat eine Breite von 3,0m.

(s. Planzeichnung)

Seite 14 von 59 www.lars-consult.de



Insektenschutz

Außenbeleuchtungen

Außenbeleuchtung ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung (z.B. LED, warm weiß, gekoffert, nach unten gerichtete Leuchtstrahlung) zulässig. Die Nachtbeleuchtung ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Außerhalb der Betriebszeiten der Gewerbebetriebe ist die Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren bzw. über Bewegungsmelder zu steuern.

Behandlung von Niederschlagswasser

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 20 BauGB

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

Unterirdische Bauweise von Niederspannung sleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.

Wasserdurchlässige Flächen, Versiegelung

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Parkplätze und Stellplätze auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig. Betonpflaster ist nur dann zulässig, wenn die Versickerung auf dem eigenen Grundstück gewährleistet ist. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf wasserdurchlässigen Flächen nicht zulässig.

Wasserundurchlässige Beläge sind nur ausnahmsweise beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (nach § 62 WHG) zulässig. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

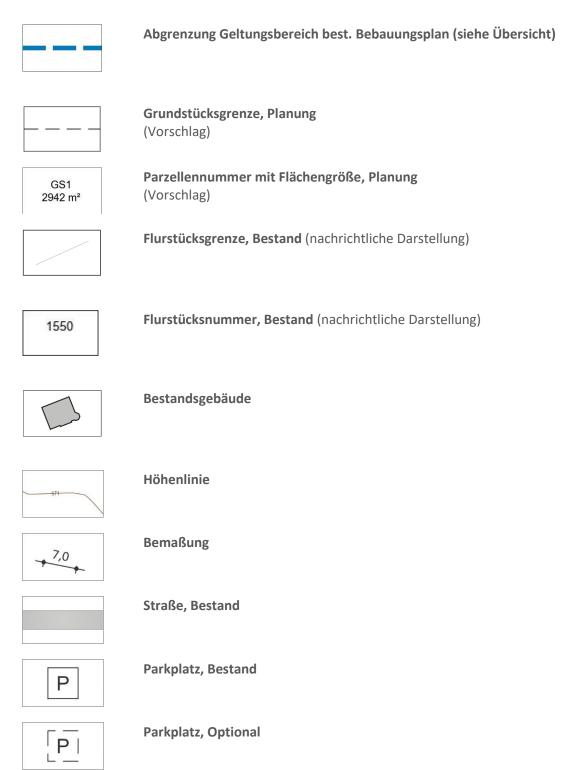
Die Verkehrsflächen und Zufahrten zu Parkplätzen/Stellplätzen sind auch befestigt zulässig.

www.lars-consult.de Seite 15 von 59



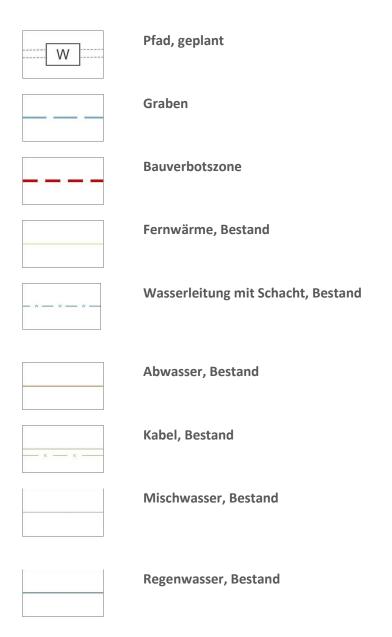
3 Kennzeichnung, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Planzeichen



Seite 16 von 59 www.lars-consult.de





3.2 Pflanzempfehlungen

Pflanzempfehlung Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen sollten nach Möglichkeit ausschließlich autochthone Pflanzware und gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden, wie z.B.

Bäume I. Ordnung:

Spitz-Ahorn Acer platanoides
Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
Stil-Eiche Quercus robur
Winter-Linde Tilia cordata
Sommer-Linde Tilia platyphyllos

Bäume II. Ordnung:

Feld-Ahorn Acer campestre

www.lars-consult.de Seite 17 von 59



Birke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium

Obstbaumhochstämme:

Im Raum typ. Kern- und Steinobstarten

Großsträucher und Sträucher:

Kornelkirsche
Hartriegel
Cornus sanguinea
Haselnuss
Corylus avellana
Pfaffenhütchen
Liguster
Heckenkirsche
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball
Cornus mas
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Viburnum lantana

Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBI. I 1985 S. 2551) gelten.

Es wird empfohlen, die Funktionserfüllung der grünordnerischen Maßnahmen nach fünf und nach zehn Jahren zu beurteilen zu beurteilen. Je nach Beurteilung werden Nachpflanzungen erforderlich.

3.3 Hinweise durch Text

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Landratsamt Biberach) durchzuführen.

Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot) sowie die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG (Baufeldfreimachung nur außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09.) einzuhalten.

Bau- und Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Seite 18 von 59 www.lars-consult.de



unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Baugrund

Es wurde kein Baugrundgutachten durchgeführt. Unterschiedliche Setzungsverhalten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten, die Rheingletscher-Niederterrassenschotter und Gesteine der Oberen Süßwassermolasse überlagern. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung empfohlen.

Bodenschutz

Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trocknen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Der Erdaushub sollte in Mieten zwischengelagert werden.

Für das anfallende Bodenmaterial ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

Das "Merkblatt für den Bauherrn – Bodenschutz bei Bauarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Brandschutz

Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Die Zufahrtsstraßen sind gemäß der "Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken" in der jeweils aktuellen Fassung (VwV Feuerwehrflächen) zu errichten.

Der Löschwasserbedarf ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen.

Die Ausstattung mit Hydranten ist entsprechend der DVGW 331, Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten, Stand 11/2006 auszulegen.

www.lars-consult.de Seite 19 von 59



Immissionsschutz

Es wird empfohlen Luft-Wasser-Wärmepumpen abgewandt von Wohn—, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude zu errichten sowie zusätzliche Schalldämmmaßnahmen durchzuführen.

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf Grund der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss von entsprechenden Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche und Staub) ausgegangen werden. Diese sind als ortsüblich zu bewerten und zu dulden.

Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bis zur Durchführung der Bebauung weiterhin zulässig.

Hangwasser / Kellergeschoße

Aufgrund der Geländebeschaffenheit und Topographie ist wild abfließendes Hangwasser aus höher gelegenen Bereichen (v.a. nach Starkregenereignissen sowie im Frühjahr) nicht auszuschließen. Von den Bauherren sind im Rahmen der Bebauung entsprechende Vorkehrungen zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu treffen (dichte Keller, Lichtschächte, Kellerabgänge und Türen, ebenerdige Hauseingänge an der Hangseite usw.). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (vgl. § 37 WHG).

Bis einschließlich +100 cm über Bemessungswasserstandes sollen alle Bauteile (Lichtschächte, Kellerfenster, Kellerabgänge, Tiefgaragenabfahrten...) wasserdicht ausgeführt bzw. so ausgebildet werden, dass nicht durch Starkregen und/ oder Schichtwasser Wasser in das Gebäude eindringen kann.

Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser stellt in der Regel eine Gewässerbenutzung dar und ist wasserrechtlich durch die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Biberach) zu genehmigen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) i. d. F. v. 11.09.2008 und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW) vom 17.12.2008 zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die einschlägigen Vorgaben des DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und der A-138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" als allgemein anerkannte Regeln der Technik zur beachten.

Seite 20 von 59 www.lars-consult.de



Die technischen Anforderungen für die Einleitung in die gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation sind in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt.

In privaten Grundstücken darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser versickert werden. Zur Vermeidung einer Verunreinigung des Niederschlagswassers sollte auf Tätigkeiten wie z.B. Autowäsche, andere Reinigungsarbeiten, Be- und Entladungsarbeiten gefährlicher Stoffe etc. verzichtet werden.

Ergänzende Hinweise

Bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind zur Verhinderung von Rückstauereignissen die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten.

Die Festlegung geeigneter Standorte für notwendige Kabelverteilerschränke, Leuchten oder ähnliche Einrichtungen in der öffentlichen bzw. privaten Fläche sowie mögliche Vereinbarungen diesbezüglich behält sich die Gemeinde Berkheim vor.

Eine ruhige gegliederte Fassadengestaltung mit einer homogenen Materialverwendung bzw. Fassadenbegrünung ist erwünscht. Grelle Farbtöne sowie stark reflektierende Materialien und Farben sind zu vermeiden.

Baumaterialien, die eine nachweisliche Belastung für Mensch und Umwelt zur Folge haben, sollten bei der Bauausführung vermieden werden.

Plangenauigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalisierten Flurkarte erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

www.lars-consult.de Seite 21 von 59



B SATZUNG ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (LBO)

1 Präambel

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim zu dem Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung folgende örtliche Bauvorschriften beschlossen:

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem zeichner	ischen Teil des Bebau-
ungsplanes des Planungsbüros LARS consult in der Fassung vom	. Der Lageplan ist Be-
standteil dieser Satzung.	

Bestandteile der Satzungen

Die ortiichen Bauvorschriften bes	stenen aus den textilchen Festsetzungen nach § 74 vom
Beigefügt ist die Be	gründung vom
Die Inhalte des Pohauungsplans	Schuletraßo" (rochtekräftig soit 02 09 100E) dos Pohau

Die Inhalte des Bebauungsplans "Schulstraße" (rechtskräftig seit 03.08.1995), des Bebauungsplans "Schulstraße" - 1. Änderung (rechtskräftig seit 19.11.2014) und des Bebauungsplans "Schulstraße" - 2. Änderung (rechtskräftig seit 10.03.2016) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diese Bebauungspläne beziehen, werden im Bereich des neuen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung durch den Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" – 3. Änderung vollständig ersetzt. Nunmehr anders lautende Inhalte ersetzen die bisherigen und von dieser Änderung betroffenen Inhalte vollständig.

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010. letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000. letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098).
- Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBI. S. 65).

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Seite 22 von 59 www.lars-consult.de

Bebauungsplan mit Grünordnung "Schulstraße" - 3. Änderung Satzung und Begründung **Präambel**



Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).		
Ausgefertigt		
Berkheim,	den	
		Bürgermeister Walther Puza

www.lars-consult.de Seite 23 von 59



2 Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

2.1 Gebäude und Nebenanlagen

SD/WD/FD Zulässige Dachformen

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

SD = Satteldach FD = Flachdach WD =Walmdach

Im MI 1 sind für untergeordnete Bauteile (z.B. Dachaufbauten/Dachgauben) und Nebenanlagen sowie Garagen und Carports auch andere Dachformen zulässig.

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

DN= 0-40°

Zulässige Dachneigung

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

hier: 0-40°

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

Dacheindeckung Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Es sind nur blendfreie, abtragsfreie und nicht spiegelnde Materialien zulässig. Dacheindeckungen sind nichtreflektierend auszuführen und in roten, grauen, anthrazit bis schwarzen Tönen zulässig.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Fassadengestaltung Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen sind für Gebäudefas-

saden nicht zulässig.

Solartechnische Anlagen

Solartechnische Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Bei geneigten Dächern (SD, WD) sind Solarthermie- bzw. Photovoltaikanlagen in gleicher Neigung wie das Hauptdach mit einem maximalen Abstand von 0,35m zur Dachhaut und mit min. 1,0m Abstand gegenüber den Dachrändern und des Gebäudefirstes auszuführen, Aufständerungen sind hier nicht zulässig.

Bei Flachdächern dürfen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen die Wandhöhe um max. 1,50m überschreiten und sind mit min. dem 1,5-fachen Abstand ihrer Höhe gegenüber den Außenwänden zurückversetzt

anzuordnen.

Es ist darauf zu achten, dass Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

Seite 24 von 59 www.lars-consult.de



Dachaufbauten

Bei geneigten Dächern (SD, WD) ist pro Dachfläche ist eine Dachaufbaut (Dachgaube) zulässig.

Dachaufbauten (Dachgauben) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestdachneigung des Hauptgebäudes 27°
- Max. Breite (Außenkante ohne Dachüberstand): 3,0 m
- Mindestabstand zur Gebäudekante zur jeweiligen Giebelseite:
 1,0 m
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,5 m

Außenantennen Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Empfangsanlagen zum Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, CB-Anlagen o.ä. sind zulässig. Antennen, die den o.g. Umfang überschreiten (z.B. zum Betrieb von überregionalen Funkanlagen mit seitlich abgespanntem Sendemast) sind unzulässig.

Freileitungen Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Freileitungen der Stromversorger, Telekommunikation usw. sind nicht erlaubt.

2.2 Sonstige Bauvorschriften

Einfriedungen Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Einfriedungen sind sichtdurchlässig als Holz- oder Metallzäune mit einer Maximalhöhe von bis zu 1,20 m zum Straßenraum hin und in den rückwärtigen Bereichen bis zu 1,80 m zulässig. Mauern und Gabionen als Einfriedungen sind unzulässig, ausgenommen Mauerpfeiler von Zugängen und Toren.

Einfriedungen mit standortgerechten Pflanzhecken sind zulässig. Unzulässig sind standortfremde Zierhecken (z.B. Thuja).

Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Um die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen, ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m einzuhalten.

Werbeanlagen Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zu einer Gesamtfläche von 3,0 m² zulässig. Pro Grundstück ist maximal eine Werbeanlage zulässig. Die maximale Höhe von Werbeanlagen darf die für den Bereich

www.lars-consult.de Seite 25 von 59



festgesetzte maximale zulässige Firsthöhe nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt der Werbeanlage.

Unzulässig sind:

- Freistehende Werbeanlagen
- Werbeanlagen auf dem Dach bzw. oberhalb der Attika
- Lichtkegel oder Laserkegel (zu Werbezwecken), Wechsellichtanlagen, blickende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sowie die Verwendung von Signalfarben.
- Fremdwerbungen

Niederschlagswasserbeseitigung

Art. 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Gesammeltes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit über eine bewachsene mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht flächenhaft innerhalb des Grundstücks zu versickern bzw. in hierfür zu errichtenden Zisternen zu sammeln. Die Errichtung von Notabläufen von privaten Grundstücken in den öffentlichen Regenwasserkanal ist zulässig. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Bereiche ist unzulässig. Bei Verwendung von Zisternenwasser als Brauchwasser im Gebäude ist das Satzungsrecht der Gemeinde zu beachten.



Zone IIIB Wasserschutzgebiet;

Die geplante Bebauung liegt in Zone IIIB im Wasserschutzgebiet "Illertal". Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landratsamts Biberach vom 23.01.2004 sind zu berücksichtigen.

Geländemodel- Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO lierung

Für die Anpassung des Geländes an die festgesetzte Höhe des Rohfußbodens sind Abgrabungen und Aufschüttungen in dem erforderlichen Maß zulässig.

Geländeveränderungen sind mit den Geländeverhältnissen des Nachbargrundstückes abzustimmen. Falls die Geländeveränderung nicht mit dem Nachbargrundstück koordiniert werden können, müssen sie auf dem eigenen Grundstück auf null auslaufen.

Stellplätze

Art. 74 Abs. 2 Nr.2 LBO

Es gelten die landesrechtlichen Vorgaben gem. § 37 LBO in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Bei Wohngebäuden gilt das Erfordernis von mindestens 2 Stellplätzen je Wohneinheit. Pro angefangenen 4 Wohneinheiten ist zur vorgenannten Stellplatzanforderung mindestens zusätzlich ein weiterer Besucherparkplatz herzustellen.

Seite 26 von 59 www.lars-consult.de



Im Geschosswohnungsbau sind bei mehr als 8 Wohneinheiten pro Gebäude mindestens 50 % der Stellplätze als Tiefgaragenstellplätze herzustellen.

Bei Büro- und Verwaltungsräumen ist je 30 m² Büronutzfläche 1 Stellplatz erforderlich. Bei mehr als 420 m² Bürofläche sind mindestens 50 % der nachzuweisenden Stellplätze als Tiefgaragenstellplätze herzustellen.

Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Aufstellfläche von mindestens 5,00 m einzuhalten, diese dürfen nicht eingefriedet werden. Diese Fläche zählt nicht als Stellplatzfläche.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Begrünungspflicht

Art. 9 Abs. 1 LBO

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, sind zu begrünen. Auf die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 LBO und Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO wird hingewiesen.

www.lars-consult.de Seite 27 von 59



C BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Berkheim beabsichtigt die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schulstraße". Im Zuge dessen soll der Bebauungsplan zusätzlich Richtung Süden durch Einbezug des Flurstücks 1529 erweitert werden. Hierdurch soll die planungsrechtliche Grundlage für die Anpassung bzw. Ausweisung eines Mischgebiets geschaffen werden. Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,56 ha, wobei der neu hinzukommende Teil eine Fläche von rund 0,99 ha einnimmt. Im Zuge der Änderung soll zudem die St.-Williboldstraße verschwenkt werden sowie die Straßenführung östlich um den der Grundschule zugeordneten Parkplatz geändert werden (Teil des Planungskonzeptes "Sicherer Schulweg"). Ein neues Konzept für die Bebauung des Flurstücks 605/2 erfordert die Änderung in diesem nördlichen Bereich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Mit der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans möchte die Gemeinde der bereits bestehenden Nachfrage nach Bauflächen für nichtstörendes Gewerbe sowie Wohnbauflächen gerecht werden. Ziel der Planung ist demnach die Schaffung von Gewerbe- sowie Wohnbauflächen, die sich auch gezielt für die Errichtung von verdichtetem Wohnen eignen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB generell aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Da auf Flächennutzungsplanebene der südliche Teil des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III des Gemeindeverwaltungsverbands Illertal parallel geändert.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, 2002)

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes". Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur.

Maßgeblich sind für die Bewertung des gegenständlichen Bebauungsplans die nachfolgenden genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G), insbesondere des Plansatz 3 des LEP Baden-Württemberg "Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge" von Bedeutung. Diese geben die Leitlinien für die Umsetzung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor:

2. Raumstruktur

Gemäß des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 wird die Gemeinde Berkheim der Gebietskategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne" zugeordnet. Östlich der

Seite 28 von 59 www.lars-consult.de



Gemeinde verläuft die Landesentwicklungsachse "Memmingen – Ulm/Neu-Ulm (BAB 7)" und im Süden die Entwicklungsachse "Memmingen – Biberach (B 312). Der ländliche Raum wird vom LEP als Wohn- und Wirtschaftsstandort mit beträchtlichen Wachstumsdynamik, spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten und guten Zukunftsperspektiven beschrieben.

Für den ländlichen Raum und die gegenständliche Planung benennt das LEP darüber hinaus die folgenden relevanten Ziele und Grundsätze:

- Plansatz 2.1.1 (G) Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzung Rechnung getragen werden.
- Plansatz 2.1.1 (Z) Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen: [...] Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.
- Plansatz 2.4.1 (G) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden.
- Plansatz 2.4.3 (G) Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- Plansatz 2.4.3.1 (G) Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung flächensparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.
- Plansatz 2.4.3.2 (G) Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen
 Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung
 der Technologiebasis zu verbessern.
- Plansatz 2.4.3.7 (G) *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

www.lars-consult.de Seite 29 von 59



- Plansatz 3.1.2 (Z) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.
- Plansatz 3.1.6 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.
- Plansatz 3.1.7 (G) Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entsiegelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- Plansatz 3.1.9 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.
- Plansatz 3.2.4 (G) Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten.
- Plansatz 3.3.4 (G) Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.
- Plansatz 3.3.6 (Z) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.

Da es sich bei der Ausweisung des Bebauungsplanes um ein Mischgebiet mit direkter Anbindung und Eingliederung in die bestehenden Strukturen handelt, sind die Flächen als besonders geeignet zu betrachten. Die Planung ist in der Lage, die aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans zu erfüllen und steht grundsätzlich in keinem Widerspruch mit den oben genannten raumordnerischen Vorgaben des Programms, sondern diesen vielmehr.

2.2 Regionalplan Donau-Iller (RPDI, 1987)

Die Aussagen des Landesentwicklungsplanes werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. Auf Grund der zeitlichen Abfolge liegt in der Region Donau Iller mit dem RPDI 1987 keine direkt abgeleitete Konkretisierung aus den Vorgaben des LEP 2002 vor. Gemäß der damaligen Planungspraxis sind im RPDI zudem noch keine Unterscheidungen zwischen Zielen und Grundsätzen enthalten, die eine Differenzierung der Verbindlichkeit vornehmen. Im Jahr 2007 wurde eine Gesamtfortschreibung angestoßen, die noch nicht abgeschlossen ist.

Seite 30 von 59 www.lars-consult.de



Gemäß Regionalplan ist die Gemeinde Berkheim als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. In der Raumstrukturkarte der in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller ist zudem eine neue regionale Entwicklungsachse zwischen dem Doppelzentrum Erolzheim und Kirchdorf a.d. Iller enthalten. Als i.A.b. sonstiges Erfordernis der Raumordnung steht dies dem Vorhaben nicht entgegen, sondern bestärkt vielmehr die Bedeutung der regionalen Entwicklung im Bereich den Illertalgemeinden. Somit sind neben den zentralen Orten Erolzheim und Kirchdorf an der Iller auch die beiden Siedlungsbereiche Dettingen an der Iller und Berkheim vorrangig zu entwickeln.

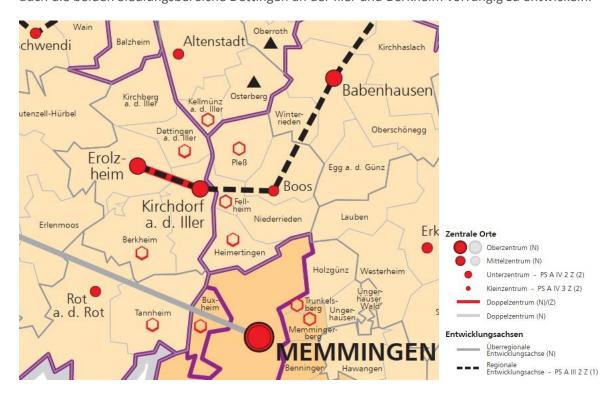


Abbildung 1: Auszug Raumstrukturkarte (o.M.)

Folgende Plansätze des RPDI sind für die gegenständliche Planung relevant:

Der Plansatz Siedlungswesen B II 1.3 führt aus, dass "die weitere Siedlungstätigkeit [...] sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich zur Stärkung des ländlichen, [...] Raumes der Region Donau-Iller beitragen" soll. Zudem ist gemäß dem Plansatz BII 1.4 "Eine Zersiedlung der Landschaft" zu verhindern.

Weiterhin sind folgende Plansätze in Bezug auf die Gewerbliche Wirtschaft (Teil B IV) relevant:

B IV 2.3 "Im Mittelbereich Biberach soll auf eine Sicherung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich hingewirkt werden."

In der i.A.b. Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller sind folgende Ziele und Grundsätze maßgebend:

www.lars-consult.de Seite 31 von 59



B III 1 G (2) "Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll insbesondere zur Stärkung der Zentralen Orte, der Siedlungsschwerpunkte und der Entwicklungsachsen beitragen.

B III 2 Z (1) "Die Siedlungstätigkeit in der Region soll sich vorrangig in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann. Zentrale Orte dürfen in ihrer Funktion jedoch nicht negativ beeinträchtigt werden."

B III 2 Z (2) "Folgende Gemeinde werden als Siedlungsbereiche festgelegt:

- **(...)**
- Berkheim, Lkr. Biberach
- Dettingen an der Iller, Lkr. Biberach
- **(...)**

B III 2 G (3) "Die als Siedlungsbereiche festgelegten Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe so steuern, dass dies zur Auslastung der Infrastruktur beiträgt."

B III 2 G (4) "Ein durch die Festlegung als Siedlungsbereiche begründeter Siedlungsflächenzuwachs soll vorrangig in den Hauptorten umgesetzt werden. Soweit Teilorte über eine besser geeignete ÖPNV-Anbindung verfügen oder bessere raumstrukturelle Bedingungen vorliegen, kann der Siedlungsflächenzuwachs auch in den Teilorten erfolgen."

In der Strukturkarte des Regionalplans (vom 25.09.2007 mit Teilfortschreibung vom 25.07.2018) der Donau-Iller-Region wird die Gemeinde Berkheim als "ländlicher Raum" dargestellt. Südlich des Plangebiets verläuft eine Grünzäsur. Südwestlich von Berkheim liegen gemäß Regionalplan Vorbehaltsflächen zur Sicherung von Wasservorkommen. Aufgrund der Lage und der Entfernung zwischen Plangebiet und den kartographisch abgebildeten Zielen des Regionalplanes können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Seite 32 von 59 www.lars-consult.de



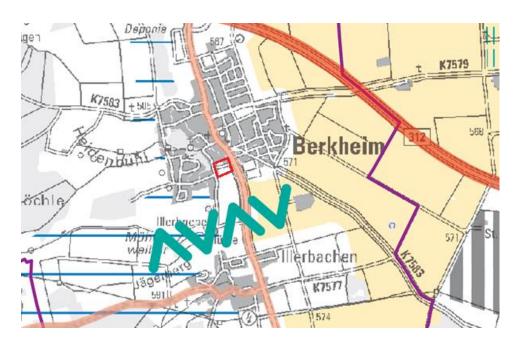
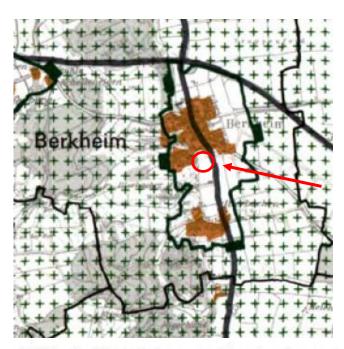


Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Donau-Iller

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine Ausweisungen gemäß der Karte 2 "Raumnutzung – Siedlung und Erholung" sowie gemäß der Karte 3 "Raumnutzung – Landschaft und Erholung" des RPDI. Die Gemeinde Berkheim wird von einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet umgeben (Nr. 72 Illertal, Rottal) (vgl. Abbildung). Diese landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind nicht den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet, stellen jedoch auf Regionsebene schützenswerte Gebiete dar. Da diese Flächen durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden, kann eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

www.lars-consult.de Seite 33 von 59





I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

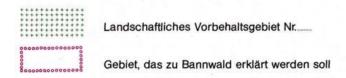


Abbildung 3: Ausschnitt der Karte 3 "Raumnutzung – Landschaft und Erholung" des RPDI

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich somit keine übergeordneten Vorgaben zur Raumnutzung. Die Planung des gegenständlichen Vorhabens steht somit nicht mit den Plansätzen des RVDI in Konkurrenz, Zielkonflikte entstehen nicht.

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Illertal, bestehend aus den Gemeinden

- Berkheim,
- Dettingen an der Iller,
- Erolzheim,
- Kirchberg an der Iller und
- Kirchdorf an der Iller

wurde vom Landratsamt Biberach am 18.09.2014 (in der Fassung vom 26.06.2014) genehmigt.

Seite 34 von 59 www.lars-consult.de



Ausgelöst durch die Entwicklungen im Bereich des GVV Illertal ergaben sich Änderungsanträge in allen Mitgliedsgemeinden, welche die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes begründeten. Diese Änderungen dienten zum einen der Entwicklung von dringend benötigten Baugebieten, und zum anderen einer weiteren Entwicklung der gewerblichen Flächennutzung im Illertal. Die Änderungen schafften somit die Voraussetzung, der bestehenden Nachfrage nach Wohnhäusern und Wohnungen zu entsprechen, ortsansässigen und überregional agierenden Firmen die Möglichkeit zu geben, sich weiter zu entwickeln sowie neue Sondergebiete auszuweisen.

Die 3. Änderung des FNP beinhaltet eine Fläche in Kirchdorf an der Iller, welche ausgewiesen wurde, um auf den gestiegenen örtlichen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen zu reagieren.

Inhalt der gegenständlich im Verfahren befindlichen 4. Änderung ist unter andere eine Erweiterung der bestehenden gemischten Baufläche in Richtung Süden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzung für die vorliegende Planung geschaffen.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverband Illertal ist das Plangebiet zum Teil als "gemischte Baufläche" und zum Teil als "landwirtschaftliche Fläche" dargestellt.





Abbildung 4: Aktuelle Darstellung des FNP

Abbildung 5: 4. Änderung des FNP

Das FNP-Änderungsverfahren läuft parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

3 Das Plangebiet

3.1 Lage, Größe und Topographie

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 1,56 ha und umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 605/2, 1530 (TF), 605/9 (TF), 1529/2, 590 (TF), 1529 in der Gemarkung Berkheim.

www.lars-consult.de Seite 35 von 59



Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Berkheim. Die geplante Fläche grenzt im Westen an die Sankt-Willibold-Straße sowie an die Gemeinbedarfsfläche Schule und ein bestehendes Wohn- bzw. Mischgebiet, im Norden an den Altortbereich bzw. das bestehende Mischgebiet mit Verkehrsübungsplatz/Parkplatz und im Osten an einen bestehenden Radweg entlang der Landesstraße 260 sowie die kommunalen Sportanlagen an. Im Süden schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Der Bereich war und ist bereits aus landschaftsplanerischer Sicht für die weitere Ortsentwicklung vorgesehen. Die Fläche befindet sich außerhalb des LSG "Iller-Rottal". Die geplante Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Illertal (WSG-Nr.-Amt: 426145). Das Geländeniveau des Plangebietes ist weitgehend eben und liegt auf etwa ca. 570 m ü. NN.



Abbildung 6: Luftbildübersicht-Plangebiet (o.M.)

3.2 Aktuelle Nutzung

Der Geltungsbereich wird gegenwärtig – mit Ausnahme des Straßenraumes und dessen Begleitflächen (Parkflächen) – als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt.

Seite 36 von 59 www.lars-consult.de



3.3 Immissionen

Das Plangebiet liegt innerhalb des überplanten bzw. teilweise bebauten Ortsgebietes am südlichen Ortsrand von Berkheim. Es handelt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung um ein Mischgebiet mit den hier zulässigen (höheren) Orientierungswerten.

Im Osten grenzt die Landesstraße 260 an, daran anschließend auf der östlichen Straßenseite die kommunalen Sportanlagen. Der Abstand zwischen Straßenraum L 260 und dem nächstgelegen Baufenster beträgt > 20 m. Der Abstand zum kommunalen Sportplatz beträgt > 35 m; zum Sportheim und dessen Stellplätzen > 150 m.

Nachdem das gegenständliche Mischgebiet einen rechtkräftigen Bebauungsplan überlagert und nicht näher an die Immissionsquellen Straße bzw. den Sportplatz herangerückt ist, als dies im rechtskräftigen Bestand der Fall ist, werden diesbezüglich keine Konflikte bzw. kein Handlungsbedarf einer erneuten Überprüfung des rechtskräftigen Bestandes gesehen. Durch die Erweiterung der Flächen (Richtung Süden) rückt die künftige Bebauung näher an den Sportplatz heran. Der von der Sportanlage ausgehende Lärm wurde durch das Ingenieurbüro Loos akustik unter folgenden Annahmen für Sonn- und Feiertage betrachtet:

Das Hauptspielfeld ist südlich des Nebenspielfelds; Auf dem Nebenspielfeld sind Fußballer, die sich hier warmlaufen, bzw. auslaufen, berücksichtigt; Zuschauer Anzahl: 200; Parkplätze: 30; Punktspiele auf dem Hauptspielfeld: Jugend 2. Mannschaft, dann 1. Mannschaft; Beschallungsanlage: Durchsagen während den Spielen und in den Pausen; Terrasse am Vereinsheim: mit Zuschauern und Besuchern.

Der Lärmgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Mischgebiet von Geräuschen aus den Sportanlagen beaufschlagt wird. Die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV bleiben in allen 5 Beurteilungszeiträumen (in Ruhezeiten AM MORGEN, In Ruhezeiten AM MITTAG, In Ruhezeiten AM ABEND, Außerhalb Ruhezeiten und in der NACHT) unterschritten. Außenwohnbereiche können genutzt werden. Die Schlafqualität ist nicht beeinträchtigt. Es müssen keine Lärmschutzmaßnahmen angedacht werden. Das geplante Mischgebiet wird nicht beeinträchtigt. Aus lärmtechnischer Sicht steht einem Aufstieg des Fußballvereins in die nächsthöhere Liga (mit einer höheren Zuschauerbeteiligung) nichts im Wege.

www.lars-consult.de Seite 37 von 59



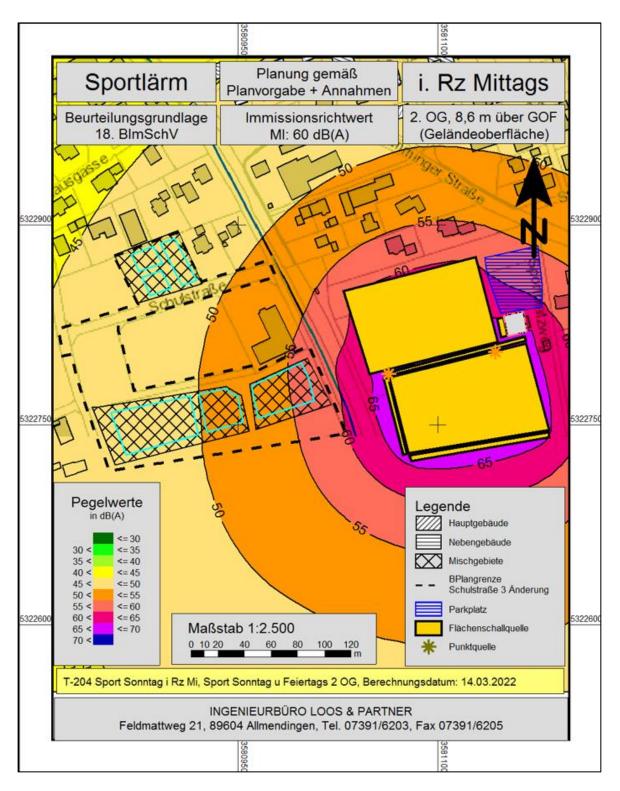


Abbildung 7: Immissionspegelwerte in dB(A) (Loos akustik)

Seite 38 von 59 www.lars-consult.de



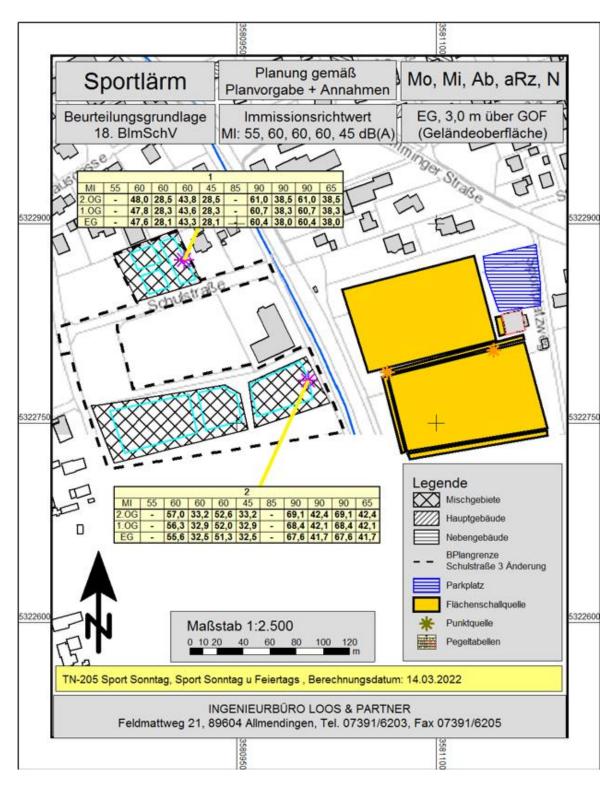


Abbildung 8: Sportlärm gem. 18. BlmSchV (Loos akustik)

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der Schulparkplatz sowie der Verkehrsübungsplatz. Hier wurde darauf geachtet, dass die Baufenster in einem Abstand von mindestens 15 m zum nächstgelegenen Stellplatz angeordnet wurden, um den erforderlichen Abstand zur Wahrung des Immissionsschutzes im Mischgebiet einzuhalten.

www.lars-consult.de Seite 39 von 59



Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich, in rund 130 m Entfernung zum südlichsten Baufenster eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Aufgrund des Abstandes, der Windrichtung sowie des Gebietscharakters (Mischgebiet) wird hier kein Konflikt gesehen.

Temporäre Beeinträchtigungen (Gerüche/Lärm/Staub) aus landwirtschaftlichen Nutzungen der angrenzenden Flurstücke im Süden des Plangebietes sind von den späteren Nutzern im Mischgebiet (Bewohner/Arbeiter) als ortsüblich zu bewerten und zu tolerieren.

3.4 Baugrund

Eine Analyse des Baugrunds für den Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplans in Form eines geotechnischen Gutachtens liegt nicht vor.

Der geologische Untergrund des Planungsraumes wird nach Angaben der geologischen Karte 1:50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) aus Parabraunerde und Braunerde-Parabraunerde, beide verbreitet pseudovergleyt, stellenweise Parabraunerde-Rigosol aufgebaut. Darunter verlaufen würmzeitliche Schwemmsedimente überwiegende aus Material der Oberen Süßwassermolasse.

Geomorphologisch liegt Berkheim relativ zentral in der Mitte der an dieser Stelle ca. 10 km breiten Illertalebene. Die Iller fließt etwa 3 km östlich des Untersuchungsgebietes in nördliche Richtung.

3.5 Erschließung

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans wird die bestehende Straßenführung geändert. Die bislang westlich des bestehenden Parkplatzes verlaufende St.-Willibold-Straße wird künftig östlich um den Parkplatz herumgeführt. Hintergrund sind Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der wiederum westlich befindlichen Grundschule. Die Verlagerung bietet somit mehr Entwicklungsspielraum für bauliche Maßnahmen im Bereich der Schule, entzerrt zugleich die verschiedenen Verkehre im direkten Umfeld der Schule und verlangsamt zudem den Verkehr (Konzeption "Sicherer Schulweg"). Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine Verlängerung der südlich des Parkplatzes verlaufenden Straße mittels einer Stichstraße mit Wendehammer gen Osten. Um eine künftige ortsplanerische Siedlungsentwicklung bei Bedarf südlich an das Mischgebiet anzuschließen zu können , wird bereits im Rahmen der gegenständlichen Planung eine Erweiterung der Erschließungsstraße nach Süden vorgesehen. Die Zu- und Abfahrt soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich nach Westen erfolgen, die Grundstücke im Plangebiet werden direkt an die Erschließungsstraße bzw. an den Wendehammer angebunden.

In Verlängerung der Erschließungsstraße soll durch die geplante Errichtung eines öffentlichen Weges eine Verbindung zum überörtlichen Geh- und Radwegenetz geschaffen werden.

Im nördlichen Bereich ist die Errichtung eines Fußweges zwischen den Parkplatzflächen sowie entlang der Schulstraße geplant.

Seite 40 von 59 www.lars-consult.de



3.6 Altlasten

Altlastenflächen sind im Geltungsbereich nicht bekannt bzw. ausgewiesen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass grundsätzlich schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen ist. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

3.7 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Illertal Zone III (WSG-Nr. 426000000096).

3.8 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet. In der Satzung wird unter Ziffer 3 "Hinweise" auf den Umgang mit etwaig aufgefundenen Bodendenkmälern hingewiesen.

3.9 Leitungstrassen

Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen bestehende Leitungstrassen der Wasserversorgung und der Energieversorgung, die im Zuge der Bebauung/Bepflanzung entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Flächen sind Gemeindebesitz.

4 Städtebauliche Zielsetzung, Bedarf und Standortwahl

Im Zuge des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um am südlichen Ortsrand von Berkheim ein Angebot für lokale Gewerbebetriebe und die Schaffung von Wohnraum mit den städtebaulichen Erfordernissen einer bedarfsgerechten Erschließung und einer ausgewogenen Ortsrandsituation in Einklang zu bringen. Zudem soll durch die Änderung im nördlichen Bereich eine innerörtliche Potenzialfläche einer konkreten Wohnnutzung zugeführt werden.

In der rechtskräftigen 2. Änderung des FNPs mit integriertem LP, Fortschreibung III des GVV Illertals wird darauf hingewiesen, dass die standardisierte Berechnungsmethode zur Überprüfung des rechnerischen Wohnbauflächenbedarfs einer Gemeinde nicht die regionalen und individuellen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Für die Gemeinden im Illertal spiegelt sich dies v.a. darin wider, dass die statistische Bevölkerungsprognose durch die tatsächliche Einwohnerentwicklung deutlich überholt wurden. Die Gründe hierfür sind u.a. die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und die Lage an einer regionalen Entwicklungsachse. Aus der Bedarfsanalyse, die im Rahmen der 2. Änderung des FNPs mit integriertem LP, Fortschreibung III des GVV Illertals erarbeitet wurde, ergibt sich für die Gemeinde Berkheim ein absoluter Flächenbedarf von ca. 3,3 ha.

www.lars-consult.de Seite 41 von 59



Bei der gegenständlichen Planung geht es dagegen nicht vordringlich um Schaffung von Wohnraum, sondern um eine Flächenbereitstellung für kombinierte Nutzungsmöglichkeiten von Wohnen und nicht-störendem Gewerbe. Das heißt, dass man im Rahmen des Mischgebietes insbesondere für kleine lokale Gewerbetreibende Flächen schaffen möchte, auf denen das Nebeneinander von Wohnen und nicht störender gewerblicher Nutzung ermöglicht werden kann. Mit der gegenständlichen Planung wird durch die Ausweisung eines Mischgebietes somit gleichzeitig dem Bedarf nach Flächen für nicht-störendes Gewerbe sowie dem wachsenden Bedarf an Wohnbauflächen Rechnung getragen.

Da im Gemeindegebiet keine geeigneten zusammenhängenden Erweiterungsflächen vorhanden sind, die diese Gemengelage aufnehmen kann, wird der vorliegende Standort für die geplante Gebietsentwicklung favorisiert. Die geplanten baulichen Entwicklungen im Norden des Plangebiets entlang der Schulstraße dienen der Aktivierung der vorhandenen innerörtlichen Potenzialfläche. Die geplante Einzelhausbebauung fügt sich in die umgebende Bebauung städtebaulich sinnvoll ein.

Das städtebauliche Konzept für den südlichen Teil des Geltungsbereichs verfolgt das Ziel an diesem Verknüpfungspunkt unterschiedlicher Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen so zu gewährleisten, dass die vielfältigen Funktionen erfüllt werden können und zugleich eine homogene Ortseingangssituation an dieser Stelle entwickelt werden kann. Aufgrund der Kubaturen der Umgebungsbebauung (Schiele, Gewerbehalle, Gewerbebetrieb) bietet sich hier die Möglichkeit, größere Baukörper, welche sich auch für verdichtete Wohnformen eignen zu entwickeln. Der Übergang zwischen den vorhandenen/zulässigen Bebauungen der Umgebung soll möglichst fließend sein, gleichzeitig sollen die einheitlichen Höhenfestsetzungen den derzeitigen inhomogenen Ortsrand in seiner visuellen Wahrnehmung beruhigen.

Der Standort bindet an bestehende Wohn- und Gewerbenutzungen an und stellt somit die logische nächste Entwicklung im Rahmen der Ortsplanung dar. Über das anschließende überörtliche Verkehrsnetz ist der Standort darüber hinaus sehr gut erreichbar. Damit sind die Voraussetzungen für die verkehrliche Anbindung erfüllt.

Kriterien für die Wahl des Standorts:

- verkehrliche Anbindung über die St.-Willibold-Straße und die Schulstraße an die L260,
- Erschließung direkt an vorhandene Leitungen (Ver-/Entsorgung) möglich,
- Zuwegung vorhanden, es ist nur die innere Erschließung erforderlich,
- Bestand ist durch die nördlich befindlichen gewerblichen Bauten bereits visuell vorbelastet, die gegenständliche Planung soll den südlichen Ortsrand mit einheitlichen modernen Baukörpern mit begrünten Flachdächern städtebaulich aufwerten,
- Im Westen und Norden schließen bebaute Bereiche an,
- Fortsetzung einer gewachsenen Struktur,
- Keine Schutzgebiete sind betroffen bzw. tangiert, geringere Belastung von Schutzgütern,
- Flächenverfügbarkeit ist gesichert.

Die innere Gliederung des südlichen Plangebiets wird im Wesentlichen durch die geplante Erschließungsstraße vorgegeben. Die von Westen nach Osten verlaufende Straße mit Wendemöglichkeit schafft im Plangebiet eine optimale Ausnutzung der Grundstücke. Des Weiteren werden im

Seite 42 von 59 www.lars-consult.de



Plangebiet nur Gewerbebetriebe zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dadurch können schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

5 Festsetzungskonzept

5.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Umsetzung der städtebaulich gewünschten Durchmischung von Gewerbe und Wohnen wird für den Geltungsbereich ein Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind hier zunächst die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und Anlagen.

Aufgrund der angestrebten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes innerorts an der Memminger Straße werden Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausgeschossen. Allerdings sind Verkaufsstätten, die einem Produktions-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb zugeordnet, ihm aber in ihrer räumlichen Ausdehnung untergeordnet sind, und eine Fläche von max. 400 m²aufweisen von dieser Regelung ausgenommen, um lokalen Gewerbetreibenden die Möglichkeit entsprechender Verkaufsstätten nicht vorzuenthalten.

Auch die Ansiedlung einer Tankstelle ist an dieser Stelle im Ort städtebaulich nicht erwünscht. Darüber hinaus befinden sich zum Zeitpunkt der gegenständlichen Planaufstellung im Ort bereits eine Tankstelle.

Weiterhin werden Vergnügungsstätten und Spielhallen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Verkaufs, Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen. Die negativen städtebaulichen Auswirkungen insbesondere im Nachtzeitraum – sind aufgrund der Lage im Ort, der gewünschten Ausrichtung und Durchmischung beim geplanten Vorhaben sowie der negativen Einwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete städtebaulich unerwünscht.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ = 0,6) wird anhand der zulässigen Orientierungswerte für den Gebietstyp Mischgebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die festgesetzte GRZ gilt als Höchstmaß. Bei Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO kann die festgesetzte Obergrenze der GRZ bis 0,8 überschritten werden. Damit soll eine optimale Ausnutzung der Grundstücke gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzungsmischung aus nicht störendem Gewerbe und Wohnen und der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen (Gebäude, Stellplätze, Flächen für Erschließung) ist eine effiziente Nutzung der Grundstücksfläche erforderlich.

Da sich die geplante Bebauung im Norden in die umgebende Bebauung einfügen soll und eine zu hohe Verdichtung nicht im Sinne der Ortsentwicklung an dieser Stelle ist, wird hier die GRZ auf 0,4 gesenkt. Dies gewährleistet dennoch ausreichend Spielraum für die künftigen Bauherren. Bei der

www.lars-consult.de Seite 43 von 59



Ermittlung des Überbauung-/ Versieglungsgrades des Baugrundstückes können Stellplätze in wasserdurchlässigem Belag unberücksichtigt bleiben, da hierdurch der Versieglungsgrad auf dem Baugrundstück gemindert wird.

Durch die Festsetzung der Mindest- und Höchstgrenze der zulässigen Vollgeschosse soll im südlichen Teil sichergestellt werden, dass eine möglichst homogene Ortskante entsteht. Dies wird auch durch die Festsetzung von minimalen und maximalen Wandhöhen gewährleistet. In diesem Bereich sind zudem ausschließlich Flachdächer zulässig, um eine einheitliche Dachlandschaft zu erreichen und dem Ortsbild hier eine neue Erscheinung zu geben. Die maximal zulässige Wandhöhe kann hier zudem um weitere 3,00 m erhöht werden, wenn das dritte Vollgeschoss als Terrassengeschoss ausgebildet wird (Terrassengeschosse definieren sich dadurch, dass die Geschossfläche des obersten Geschosses maximal 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses besitzen und die Außenkanten des obersten Geschosses allseitig mindestens 1,5 m von den Außenkanten des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt sind). Diese Möglichkeit erreicht nicht nur eine optimierte Ausnutzung des Baulands, sondern ermöglicht für Bauherren auch die Realisierung von modernen Baukörpern. Das Terrassengeschoß soll eine hohe Nutzungsdichte ermöglichen und zugleich verhindern, dass der Baukörper insbesondere von den angrenzenden innerörtlichen Straßenräumen aus (St-Willebold-Straße) zu massiv wirkt.

Für die geplante Einzelhausbebauung im Bereich der Schulstraße wird das Maß der baulichen Nutzung über die maximal zulässige Wandhöhe sowie die maximal zulässige Firsthöhe gesteuert. Durch diese Festsetzungen soll eine verträgliche Höhenentwicklung gewährleistet werden, um die geplanten Gebäude stimmig in die umliegende Wohnbebauung zu integrieren. Die Baugrenzen sind vorausschauend im Sinne der Berücksichtigung vom benachbarten Parkplatz abgerückt. Die hinweislich gekennzeichnete Parkfläche wird derzeit als Verkehrsübungsplatz von der Grundschule Berkheim genutzt. Zur Sicherstellung eines homogenen Erscheinungsbildes des nördlichen wie südlichen Teils des Baugebietes werden weitere Gestaltungsfestsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften getroffen, auf die hier verwiesen wird.

Durch die Festsetzung einer maximalen ROK des Erdgeschosses ü. NN soll sichergestellt werden, dass sich Gebäude ohne zu große Gebäudesockel in die vorhandene Topographie einfügen. Zugleich soll eine hochwassersichere Gebäudestellung gewährleistet werden. Aufgrund der bereits vorliegenden Straßenplanung und des leicht abfallenden Geländes im südlichen Teil des Plangebiets wird die maximale Rohfußbodenoberkante für die einzelnen Grundstücke einzeln festgesetzt Zur Gewährung eines gewissen Spielraumes sind die festgesetzten Werte bereits mit einem Puffer von +0,5 m beaufschlagt. Nachdem im Süden das Niveau der neuen Erschließungsstraße mindestens 0,3 – 0,5 m unterhalb der Bestandsstraße (St.-Willebold-Straße) liegt, ist zugleich auch gewährleistet, dass die zulässigen maximalen Gebäudehöhen visuell etwas gemindert werden.

5.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. In den ausgewiesenen Flächen soll eine dem heutigen Flächenbedarf und Raumanspruch von Gewerbebauten und Wohngebäuden

Seite 44 von 59 www.lars-consult.de



angepasste Bauweise ermöglicht werden. Zusätzlich sind im Bebauungsplangebiet bauliche Anlagen mit seitlichem Grenzabstand gem. § 5 LBO zu errichten.

Die Baugrenzen sind so angeordnet und bemessen, dass die Ansiedlung und die Betriebsabläufe (inkl. Anlieferung) von nicht störenden Gewerbetrieben und sowie die Errichtung von Wohngebäuden gewährleistet werden können. Die Baugrenzen wurden bewusst großzügig gewählt, um den spezifischen Anforderungen im Mischgebiet Rechnung zu tragen sowie um eine möglichst variable Ausnutzung zu ermöglichen. Um eine optimierte Bebauung zu ermöglichen und Befreiungen zu vermeiden, wird ausnahmsweise ein geringfügiges Überschreiten durch untergeordnete Bauteile erlaubt. Darüber hinaus sind deshalb auch Stellplätze außerhalb der Baugrenze zulässig. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Nebenanlagen sind (als Ausnahmen) ebenso außerhalb der Baugrenzen zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass Nebenanlagen etwas flexibler angeordnet werden können.

5.4 Örtliche Bauvorschriften

5.4.1 Gebäude und Nebenanlagen

Auf eine zu strenge Reglementierung des Baugebietes wird zugunsten eines schlanken Bebauungsplanes verzichtet. Die grundsätzlichen getroffenen Festlegungen sind für eine städtebauliche Grundordnung und Einbindung des Plangebietes ausreichend. Die Weiterentwicklung des Gebietes soll in einer Ausführung mit kubischen Baukörpern erfolgen. Daher sind im Geltungsbereich nur flache oder bis 40° geneigte Dächer zulässig (Satteldach, Walmdach und Flachdach): die Bereiche die an den baunten Altort anschließen greifen dessen Dachformen/Neigungen auf (25-40 Grad), während im Süden bewusst ausschließlich Flachdächer zulässig sind, um dem Ortsrand ein einheltliches Erscheinungsbild zu verleihen. Gesäumt wir dieses durch eine linear Baumreihe.

Mit der Einschränkung der Dachformen und Dachneigungen von 0° bis max. 40° wird in den örtlichen Bauvorschriften ein ausreichender Spielraum für Gewerbebauten und Wohngebäude eingeräumt. Abweichungen sind für Anbauten des Hauptgebäudes und bei Nebengebäude zulässig. Aus ökologischen Gründen ist bei Flachdächern auf Hauptgebäuden sowie bei Nebengebäuden und Garagen eine extensive Dachbegrünung umzusetzen.

Da das Baugebiet am Ortseingang situiert und vom Straßenraum aus besonders wahrnehmbar ist, sollen negative Beeinträchtigungen bestmöglich vermieden werden. Insbesondere störende technische Aufbauten und überdimensionierte Werbeanlagen sind daher zu vermeiden. Aus diesem Grund werden Einschränkungen bei Werbepylonen getroffen. Durch die Gestaltungsfestsetzungen sollen unerwünschte und aufdringliche Bauteile, Baustoffe und Farben am Baukörper und auf dem Dach (Dachlandschaft) vermieden werden.

5.4.2 Sonstige örtliche Bauvorschriften

Einfriedungen

www.lars-consult.de Seite 45 von 59



Zur Erhaltung des Ortsbildes werden Mauern und Gabionen als Einfriedungen ausgeschlossen, ausgenommen Mauerpfeiler von Zugängen und Toren. Entlang der Straßenräume sollen die Zäune auf ein Minimum reduziert werden (1,20), um eine Einsehbarkeit auf Augenhöhe zu gewährlesiten und die Straßenräume "freundlich" zu gestalten. Die rückwärtigen Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 m zulässig. Der Zaun ist so zu gestalten, dass Kleintiere die Möglichkeit der Unterquerung des Zaunes haben (kein durchgehender Sockel, ca. 15 cm Abstand zum Boden).

Werbeanlagen

Zur Vermeidung unerwünschter dörflicher Blickbezüge, wurden Festlegungen für die Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen. Durch diese Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass Werbeanlagen gegenüber dem Baukörper zurückhaltend ausgeführt werden.

Die Anforderungen des geplanten Mischgebiets sollen damit abgedeckt werden, ohne das Ortsbild maßgebend zu beeinträchtigen. Ferner soll die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind Werbeanlagen auf dem Dach oder Werbeanlagen, die auf die Einsicht von oben abzielen, nicht zulässig. Besondere Werbungsträger, wie Ballone, bewegliche Schautafeln etc., Lichtkegel oder Laserkegel (zu Werbezwecken), Wechsellichtanlagen, blickende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sind ausgeschlossen.

Stellplätze

In Ergänzung der landesrechtlichen Vorgaben wird für Wohngebäude festgelegt, dass mindestens 2 Stellplätze pro Wohnung erforderlich sind. Für die Errichtung von Wohngebäuden im Geschosswohnungsbau wird aufgrund des dabei erhöhten Bedarfs geregelt, dass bei mehr als 8 Wohneinheiten pro Gebäude mindestens 50 % der erforderlichen Stellplätze als Tiefgaragenstellplätze zu errichten sind und pro angefangenen 4 Wohneinheiten zusätzlich zu den pro Wohnung erforderlichen Stellplätzen mindestens ein weiterer Besucherparkplatz oberirdisch herzustellen ist. Zur Erhaltung des Grundwasserdargebotes sind Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen, sofern die gesetzlichen Vorgaben der Niederschlagswasserversickerung eingehalten werden.

Bei der Errichtung von Bürogebäuden ist bei Büro- und Verwaltungsräumen je 30 m² Büronutzfläche 1 Stellplatz erforderlich. Bei mehr als 420 m² Bürofläche sind mindestens 50 % der nachzuweisenden Stellplätze als Tiefgaragenstellplätze herzustellen, um die Anzahl der oberirdischen Stellplätze zugunsten des Ortsbilds weitestmöglich zu reduzieren.

6 Grünordnung

Das grünordnerische Konzept berücksichtigt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aufbau eines Gliederungsgrüns (Verkehrsgrüns) entlang der öffentlichen Erschließung im Bereich der Schulstraße sowie der südlichen Erschließungsstraße mit Wendehammer
- Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung des Plangebietes durch Pflanzbindungen auf privaten Grundstücken sowie innerhalb der südlichen öffentlichen Grünflächen,

Seite 46 von 59 www.lars-consult.de



- Extensive Begrünung von Flachdächern auf Hauptgebäuden,
- Schaffung einer "grünen" Raumkante entlang der südlichen Ortseinfahrt (auch im Zuge einer potenziell späteren Erweiterung)
- Verwendung ausschließlich autochthoner Pflanzware und gebietsheimischen Saatguts (ein Zertifikat ist nachzuweisen)
- Vermeidung unnötiger Versiegelung.

Nach Süden wird die Einbindung des Baugebietes in die Landschaft durch die Festlegung eines breiten öffentlichen Grünstreifens mit Pflanzbindung sichergestellt. Nachdem Berkheim von vielen Seiten aus durch markante Baumreihen entlang der Zufahrtsstraßen geprägt ist, soll dieses Gestaltungselement auch für die Eingrünung der Flachdachgebäude am südlichen Ortsrand aufgegriffen werden. Die Pflanzvorschläge hierzu berücksichtigen Vermeidung von Beschattung/Offenhaltung von Blickbezügen / Solarnutzung hinlänglich.

Die sich nach Osten aufweitende Fläche dient neben der Ein- und Durchgrünung des Baugebiets auch der Versickerung von Niederschlagswasser. Die künftigen privaten Grünflächen dienen ebenfalls zur Aufnahme und Versickerung des Oberflächenwassers aus den Privatgrundstücken. Die Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken stellen zudem eine ausreichende Durchgrünung des Plangebiets sicher. Die zu pflanzenden Bäume auf der südlichen öffentlichen Grünfläche dienen einer landschaftsverträglichen Einbindung und einer visuellen Abrundung des Gebiets hin zur offenen Landschaft. Die Erweiterung der Erschließung nach Süden für eine mögliche weitere Ortsentwicklung nach Süden stehen der Funktion einer visuell sichtbaren und wirkenden Eingrünung nicht entgegen.

Des Weiteren ist geregelt, dass entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, zu begrünen sind. Die extensive Begrünung von Flachdächern auf Haupt- und Nebengebäude rundet die grünordnerischen Maßnahmen ab.

Grundsätzlich ist die Grünordnung hinsichtlich Ihrer Umsetzung und Funktionserfüllung nach 5 bis 10 Jahren zu überprüfen und ggf. nachzugestalten.

Diese Festsetzungen bilden das Grundgerüst der Gliederung und Durchgrünung des Plangebietes. Die festgesetzten Grünflächen und Pflanzgebote sichern eine aufgelockerte Straßenraumgestaltung und wirken als optischer Grünpuffer zwischen den Straßen und den künftigen Baukörpern bzw. den Baukörper und den südlichen landwirtschaftlichen Flächen.

7 Technische Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, Wasser- und Energieversorgung sowie die Müllbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit den örtlichen Versorgungsunternehmen. Die Wasserversorgung ist über den Wasserzweckverband Illertalwasserversorgung Kirchdorf/Berkheim sichergestellt.

Niederschlagswasserentsorgung:

www.lars-consult.de Seite 47 von 59



Angestrebtes Ziel ist es, das anfallende Oberflächenwasser flächenhaft innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern bzw. in hierfür zu errichtenden Zisternen zu sammeln. Hierfür sind neben den öffentlichen Straßenbegleitflächen auch die ausgewiesenen privaten Grünflächen vorgesehen. Auf den Privatgrundstücken ist das Niederschlagswasser dezentral auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern, sofern eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist grundsätzlich zu bevorzugen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Bereiche ist dabei unzulässig. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den gemeindlichen Regenwasserkanal ist über Notüberläufe der Zisternen zulässig. Die Versickerung von nicht verunreinigtem, gesammeltem Niederschlagswasser ist genehmigungsfrei, soweit die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 2 WHG eingehalten werden. Bei Verwendung von Zisternenwasser als Brauchwasser im Gebäude ist das Satzungsrecht der Gemeinde zu beachten.

Die Beurteilung und Bemessung der Versickerungseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen" zum Umgang mit Regenwasser" sowie des DWA Arbeitsblattes A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser". Weiterhin sind bei der Planung die Grundsätze des DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) zu berücksichtigen.

Abwasserentsorgung:

Gemäß den Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das geplanten Baugebiet im Trennsystem entwässert.

Das Schmutzwasser entwässert in die bestehende Ortskanalisation. Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Illertal zugeführt. Die erforderlichen Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgung sind somit gegeben, weitere Berechnungen, Detaillierungen werden im Rahmen der weiteren Genehmigungen gemeinsam mit dem Abwasserverband erfolgen. Im Zuge der Entwässerungsplanung und der Erschließung des Plangebietes wird der Nachweis geführt, dass die Abwasserentsorgung ordnungsgemäß entsprechend dem Stand der Technik erfolgt.

Stromversorgung:

Die Stromversorgung erfolgt durch den örtlichen Versorger. Zur Versorgung wird das Niederspannungskabelnetz erweitert. Die Neubauten werden über Erdkabel angeschlossen.

8 Naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 BNatSchG dar. Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans sowohl Minimierungsund Vermeidungsmaßnahmen als auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Seite 48 von 59 www.lars-consult.de



8.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Projektgebiet des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Süden von Berkheim. Der rechtsgültige Bebauungsplan "Schulstraße" wurde 1994 aufgestellt und 1995 genehmigt, er umfasst eine Fläche von rund 1,78 ha und schließt die Flurstücke 605/0, 605/1, 605/2, 605/3, 1529/1, 1529/2, 1529/3 Gemarkung Berkheim ein. Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes weist eine Fläche von 1,58 ha auf und schließt die Flurstücke 605/2, 1529, 1529/2, 1530 sowie 590 (TF) der Gemarkung Berkheim ein. Der südliche Geltungsbereich wird aktuell ackerbaulich genutzt. Der nördliche Teil ist im Bestand zum Großteil bereits bebaut. Hier befindet sich ein Parkplatz und die "Schulstraße". Im Norden grenzt das Gebiet an bestehende Bebauung, im Westen an eine Grundschule und im Osten an die L 260. Im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete oder ökologisch höherwertigen schützenswerte Bereiche.

Besondere Vorkommen von streng geschützten Arten sind im Geltungsbereich nicht bekannt und konnten auch durch eine Relevanzbegehung nicht festgestellt werden. Weiter hat das Plangebiet hinsichtlich der Schutzgüter Boden/ Wasser, Klima-Luft sowie Landschaftsbild keine besondere Bedeutung.

8.2 Artenschutz

Um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Eingriffsvorhaben auf Grundlage der Datenerhebungen verfasst und dementsprechend Kartierungen von LARS consult (2021) durchgeführt. Es konnten bei den Begehungen verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden für die kein Brutverdacht im Geltungsbereich vorliegt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine essenziellen Lebensstätten der angetroffenen Arten. Es ist davon auszugehen, dass allgemein keine erheblichen Störungen von der Umsetzung des Vorhabens für die vorkommenden Arten eintreten. Im Umfeld brüten Allerweltvogelarten für die von keiner Betroffenheit ausgegangen wird. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich kann aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen ausgeschlossen werden. Bei der Rodung von Gehölzstrukturen müssen zum Schutz von Nestern und Jungvögeln die dafür vorgesehenen Zeiten beachtet werden. Diese Arbeiten sind nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nach Einhaltung der bereits formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine CEF- oder weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

8.3 Berücksichtigte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:

www.lars-consult.de Seite 49 von 59



Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahem

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Überbauung, Kulissenwir- kung, Schadstoffemissio- nen, Lärm	- Eingrünung des Projektgebiets um Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen zu minimieren
Tiere, Pflanzen und die biologi- sche Vielfalt	Versiegelung / Überbau- ung / Beeinträchtigung von Lebensräumen / Habi- taten	 Entwicklung von für Tier- und Pflanzenarten wertvollen Strukturen im Rahmen der festgesetzten Eingrünungen (mit Baum-/Heckenpflanzungen) Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit
		(v. a. Kleinsäuger) durch Festsetzung von für Kleintieren durchgängigen Einfriedungen
		- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungs- verbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Dies gilt insbesondere für eventuell unvermeidbare Gehölzrodungen sowie die Baufeldfreimachung.
		 Verwendung fledermaus- und insektenfreundli- cher Lichtquellen mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt, welche staubdicht und eingekoffert sind.
		- Bei Gehölzentfernung und Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG zu beachten.
Fläche und Bo- den	Abtrag und Boden-bzw. Flächenversiegelung	- Reduzierung der Flächenversiegelung, Begren- zung der Versiegelung auf den Grundstücken mit einer zulässigen GRZ von 0,4 im Norden und 0,6 im Süden
		- Reduzierung des Bodenab- bzwauftrages auf das notwendige Mindestmaß
		- Sachgerechter Umgang mit anfallendem Boden (Trennen von Ober- und Unterboden, sachge- rechte Lagerung des Oberbodens)
		- Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen

Seite 50 von 59 www.lars-consult.de



Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		abgeschoben werden. Der Erdaushub sollte in Mieten zwischengelagert werden.
		- Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
		 Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu ver- meiden; diese sind daher bei trockener Witte- rung und gutem, trockenen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen
Wasser	Überbauung, Schadstoff- eintrag	- Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des abgeführten Oberflächenwas- sers im südöstlich liegenden, naturnah gestalte- ten Versickerungsbecken
Klima und Luft	Überbauung, Schadstof- femission	 Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch entsprechende grünordnerische Maßnah- men; z.B. keine vollversiegelten Parkplätze
Landschaft	Fernwirkung, Beeinträchtigung bestehender bzw. Neuschaffung negativer Blickbeziehungen	- Einbindung des geplanten Mischgebiets in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen in möglichen Bereichen; im Osten und Westen des Geltungsbereichs
kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung der kul- turhistorischen Bedeu- tung	 Unverzügliche Meldung von Funden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) an das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) oder an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.
		 Einräumung der Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation (Art 8 ff DSchG).

8.4 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der "Ökokontoverordnung" (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz

www.lars-consult.de Seite 51 von 59



und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", ÖKVO).

In den nachfolgenden Tabellen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt (jeweils differenziert für Biotoptyp und Boden). Alle Zahlen wurden gerundet.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

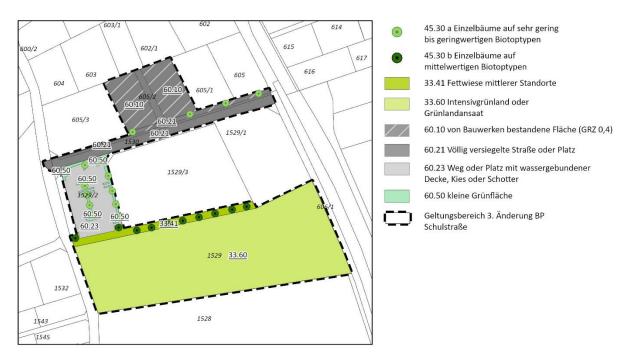


Abbildung 9: Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereichs

Der Bestand setzt sich zusammen aus dem aktuell gültigen Bebauungsplan "Schulstraße" inklusive der Änderungen 1 und 2. Hierdurch wird im nördlichen Bereich in der Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereichs von einem Baurecht mit einer GRZ von 0,4 sowie einer Erschließungs-/Stichstraße ausgegangen. Hinzu kommt die im Zuge dieser Änderung geplante Erweiterungsfläche im Süden des Plangebiets (Intensivgrünland).

Tabelle 2: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Bestand

Nr.	Biotoptyp	Flä- che/Um- fang	Einheit	Anzahl	Wert- punkte pro Einheit	Ökopunkte
Nr.	Biotoptyp	Fläche/ Umfang	Einheit	Anzahl	Wert- punkte pro Einheit	Ökopunkte

Seite 52 von 59 www.lars-consult.de



Nr.	Biotoptyp	Flä- che/Um- fang	Einheit	Anzahl	Wert- punkte pro Einheit	Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte, artenarme Ausprägung	678	m²		10	6.780
33.60	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	9.505	m²		6	57.030
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,4) zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO (insgesamt 0,6)	1.199	m²		1	1.199
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1.433	m²		1	1.433
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	1.353	m²		2	2.706
60.50	Kleine Grünfläche	270	m²		4	1.080
60.60	Garten innerhalb der von Bauwerken bestandenen Fläche (insgesamt 0,4)	799	m²		6	4.794
Zwischer	summe Ökopunkte Bestand	15.237	m²			75.022
45.30 a	Einzelbaum auf sehr gering bis gering- wertigen Biotoptypen	50	cm	14	8	5.600 + 1.400*
45.30 b	Einzelbaum auf mittelwertigen Bio- toptypen	50	cm	10	6	3.000 + 750*
Summe (Dkopunkte Bestand					85.772

^{*}timelag von 25 % bei überplanten Bäumen

www.lars-consult.de Seite 53 von 59



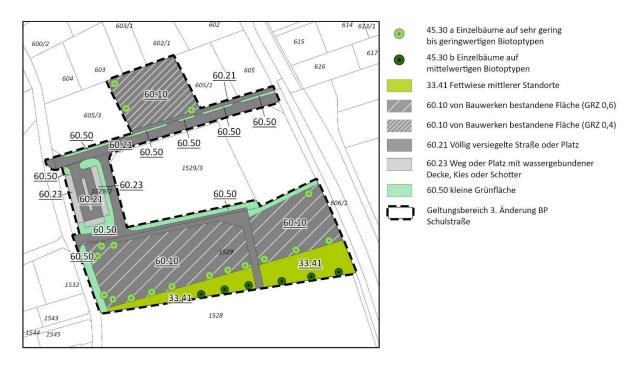


Abbildung 10: 3. Änderung Bebauungsplan Schulstraße

Tabelle 3: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Planung

Nr.	Biotoptyp	Fläche/ Umfang	Einheit	Anzahl	Wert- punkte pro Einheit	Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte, artenarme Ausprägung	2.129	m²		10	21.290
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,4) zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO (insgesamt 0,6)	1.156	m²		1	1.156
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,6) zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO (insgesamt 0,8)	5.052	m²		1	5.052
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	3.147	m²		1	3.147
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	411	m²		2	822
60.50	Kleine Grünfläche	1.308	m²		4	5.232
60.60	Garten innerhalb der von Bauwerken bestandenen Fläche (0,4 / 0,2)	771/1.263	m²		6	12.204
Zwische	ensumme Ökopunkte Planung	15.237	m²			48.903

Seite 54 von 59 www.lars-consult.de



Nr.	Biotoptyp	Fläche/ Umfang	Einheit	Anzahl	Wert- punkte pro Einheit	Ökopunkte
45.30 a	Einzelbaum auf sehr gering bis gering- wertigen Biotoptypen	50	cm	18	8	7.200
45.30 b	Einzelbaum auf mittelwertigen Bio- toptypen	50	cm	6	6	1.800
Summe (Summe Ökopunkte Planung					57.903

Tabelle 4: Bilanz der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Bilanz (Bewertung Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches)				
Bestand	85.772	Ökopunkte		
- Planung	57.903	Ökopunkte		
Differenz	27.869	Ökopunkte		

Die Bilanz der Biotoptypenbewertung zeigt, dass mit der Umsetzung der Planung ein Defizit von 27.869 Ökopunkten verbunden ist.

Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden

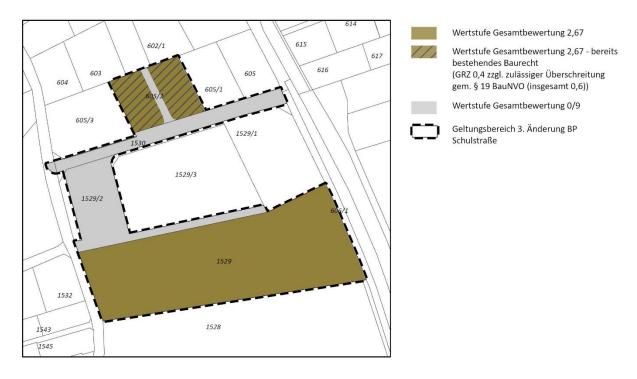


Abbildung 11: Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)

www.lars-consult.de Seite 55 von 59



Tabelle 5: Bewertung Boden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Bestand

	Fläche in m²	Bewertungs- klasse Boden- funktion	Wertstufe Gesamtbe- wertung	Ökopunkte pro m²	Ökopunkte
Intensivgrünland (Eingriffsbereich FlNr. 1529)	9.470	2 - 3 - 3	2,67	10,66	100.950
Fläche mit bereits bestehendem Baurecht (überbaubare Fläche GZR 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO (insgesamt 0,6).	1.031	2 - 3 - 3	2,67	0	0
Grünfläche/Garten inner- halb der von Bauwerken bestandenen Fläche (be- stehendes Baurecht) (ins- gesamt 0,4)	688	2 - 3 - 3	2,67	10,66	7.334
Restfläche ohne Bodenbe- wertung	4.048	9 - 9 - 9	0	0	0
Summe	15.237				108.284



Abbildung 12: Planung innerhalb des Geltungsbereiches (Boden)

Seite 56 von 59 www.lars-consult.de



Tabelle 6: Bewertung Boden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan - Planung

	Fläche in m²	Bewertungs- klasse Boden- funktion	Wertstufe Gesamtbe- wertung	Ökopunkte pro m²	Ökopunkte
Versiegelte Fläche Straßen, Wege etc.	675	0 - 0 - 0	0	0	0
Versiegelte Fläche (überbaubare Fläche GZR 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO (insgesamt 0,6).	1.156	0 - 0 - 0	0	0	0
Versiegelte Fläche (überbaubare Fläche GZR 0,6 zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 BauNVO (insgesamt 0,8).	5.052	0 - 0 - 0	0	0	0
Grünfläche Garten innerhalb der von Bauwerken bestandenen Fläche (0,2/0,4)	1.263/771	2 - 3 - 3	2,67	10,66	21.682
Grünflächen	2.524	2 - 3 - 3	2,67	10,66	26.906
Restfläche ohne Bodenbe- wertung	3.796	9 - 9 - 9	0	0	0
Summe	15.237				48.588

Tabelle 7: Bilanz Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches

Bilanz (Bewertung Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches)				
Bestand	108.284	Ökopunkte		
- Planung	48.588	Ökopunkte		
Differenz	59.696	Ökopunkte		

Die Bilanz der Bodenbewertung zeigt, dass mit Umsetzung der Planung ein Defizit von 59.696 Ökopunkten verbunden ist.

www.lars-consult.de Seite 57 von 59



Gesamtbilanz ohne externe Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 8: Gesamtbilanz Ökopunkte

Gesamtbilanz					
Bilanz Biotoptypenbewertung	27.869	Ökopunkte			
Bilanz Bodenbewertung	59.696	Ökopunkte			
Differenz	87.565	Ökopunkte			

Die Zusammenführung der beiden Teilsysteme Biotopbilanz und Bodenbilanz ergibt einen Gesamtbedarf an Ökopunkten von 87.565 Ökopunkten, der über externe Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen ist.

8.5 Ausgleichsmaßnahmen

Bei der durch das Planvorhaben entstehenden Flächenversiegelung und Überbauung von Grundflächen gehen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit verloren. Die Kompensationsregelung des Naturschutzrechts ist hier entsprechend anzuwenden. Grundsätzliches Ziel von Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG ist es, projektbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen müssen so ausgelegt werden, dass nach einer angemessenen Übergangszeit das Gleichgewicht und die Funktionen im Naturhaushalt wiederhergestellt sind. Die geplanten Ausgleichsflächen werden dabei der gegenständlichen Nutzung entzogen und durch entsprechende Gestaltung und Pflegemaßnahmen gegenüber dem Bestand in eine höhere ökologische Wertigkeit überführt. Der projektbedingt erforderliche Ausgleich wird vom Ökopunktekonto der Gemeinde Berkheim abgebucht. Der aktuelle Stand des Ökokontos beträgt 246.244 Punkte. Der benötigte Ausgleich von 87.565 Ökopunkten kann somit gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des projektbezogenen Ausgleichs verbleiben 158.679 Punkte auf dem Konto der Gemeinde Berkheim. Bei den, dem Vorhaben zugeordneten Ökopunkten handelt es sich um den Überschuss von Ökopunkte durch die weitestgehend umgesetzten Ökokontomaßnahmen zur "2. Änderung des BP Schulstraße" der "2. Änderung des BP Brühlwiesen II sowie der "Ökokontofläche Steur Fl.-Nr. 140", Berkheim. Im Zuge der Ausgleichsplanung für die 2. Änderung des BP Schulstraße wurde auf den Flurstücken 1847 und 1391, Gemarkung Berkheim eine Obstbaumpflanzung sowie ein Oberbodenauftrag geplant. Die 2015 geplanten Maßnahmen sind hierhingehend bereits umgesetzt. Im Zuge der Ausgleichsplanung für die 2. Änderung des BP Brühlwiesen II wurden auf zehn verschiedenen Flurstücken (899, 893, 1421, 1423, 1424, 1425, 1409, 1439, 1611, Gemarkung Berkheim und 3105/12, Gemarkung Tannheim) verschiedene Maßnahmen wie Anlegen von Blühstreifen, Ortsrandeingrünung, ephemere Kleingewässer, Entwicklung von Waldsäumen sowie Oberbodenauftrag festgesetzt. Auch hier sind die 2018 geplanten Maßnahmen bereits umgesetzt. Bei der dritten zugeordneten Ökokontofläche handelt es sich um die "Ökokontofläche Steur Fl.-Nr. 140 (Gemarkung Berkheim)", wobei im Zuge der

Seite 58 von 59 www.lars-consult.de



Maßnahmen eine Extensivwiese sowie ein gestufter Waldsaum entwickelt werden sollen. Die 2019 geplanten Maßnahmen sind noch nicht vollständig umgesetzt.

9 Flächenkennzahlen

Tabelle 9: Flächenkennzahlen Bebauungsplan

Art der Fläche	Größe der Fläche	Anteil der Fläche
	in m² (ca.)	in Prozent (ca.)
Öffentliche Verkehrsflächen, davon	4.115	26,6
 Straßenverkehrsfläche 	2.468	
Fußweg	462	
Parkplatz Bestand	1.185	
Öffentliche Grünfläche, davon	2.426	15,6
 Verkehrsgrün 	1.206	
Zweckbestimmung: Versickerungsfläche	1.220	
Private Grundstücksflächen, davon	9.015	57,8
Private Grünfläche	902	
Gesamtfläche	15.556	100 %

www.lars-consult.de Seite 59 von 59